

**Absender
CDU-Fraktion im Rat
der Stadt Bergisch Gl**

Drucksachen-Nr.

0190/2013

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gl**

zur Sitzung:

Infrastrukturausschuss am 24.04.2013

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 30.04.2013

Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.05.2013

Tagesordnungspunkt A 19.2.

**Antrag der CDU-Fraktion vom 18.03.2013 zur Dichtheitsprüfung privater
Abwasserleitungen**

Inhalt:

Die CDU Stadtratsfraktion bittet in Ihrem Antrag um Beratung im Infrastrukturausschuss als auch im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr sowie der Beschlussfassung im Rat:

- 1. Der Rat hebt die Satzung gemäß § 61 a Abs.5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) Zeitstufen 1 bis 3, die Satzung gemäß § 61 a Abs.5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) Zeitstufe 1 a, die Satzung gemäß § 61 a Abs.5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) Zeitstufe 4, die Satzung gemäß § 61 a Abs.5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) Zeitstufe 5, die Satzung gemäß § 61 a Abs.5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) Zeitstufe 6 und die Satzung gemäß § 61 a Abs.5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) Zeitstufe 7 auf.**

2. **Der Rat beschließt, künftig nur noch für die Gebiete eine Prüfpflicht zu erlassen, die in der Landesgesetzgebung vorgesehen sind. Sofern nach der neuen Landeswassergesetzgebung dafür eine örtliche Satzung notwendig ist, legt die Verwaltung dem Rat und den Ausschüssen diese zur Beschlussfassung vor. Sie soll nicht über die vom Landesgesetzgeber festgelegten Prüfbereiche hinausgehen.**
3. **Der Rat verzichtet darauf, weitere Wasserschutzgebiete auszuweisen, die eine neue Prüfpflicht auslösen.**

Die Begründung für den Antrag ist aus dem in Kopie beigefügten Antrag der CDU-Fraktion zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Mit Mehrheit hat der nordrhein-westfälische Landtag am 27.02.2013 die Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen. Die Gesetzesänderung ist am 16.03.2013 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes wurde der bisherige § 61a LWG NRW ersatzlos gestrichen und soll durch eine Rechtsverordnung ersetzt werden, welche zurzeit noch durch die oberste Wasserbehörde (MKULNV NRW) erstellt wird. In dieser Rechtsverordnung werden die Einzelheiten zur Dichtheitsprüfung bzw. Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zukünftig neu geregelt. Ein Entwurf dieser Rechtsverordnung liegt noch nicht vor.

Das Parlament muss dieser neuen Rechtsverordnung noch zustimmen. Es wird erwartet, dass der Entwurf dann zur Beratung in die entsprechenden Ausschüsse geht. Auch die Spitzenverbände erhalten erneut Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wird also noch eine gewisse Zeit dauern, bis das Thema Dichtheitsprüfung in NRW dann abschließend neu geregelt und der konkrete Handlungsbedarf für die Stadt Bergisch Gladbach bekannt ist.

Nach § 61 LWG NRW gibt es eine Übergangsregelung für bestehende Satzungen, so dass diese grundsätzlich, evtl. unter Fassung eines Anpassungsbeschlusses an die neue Rechtslage, fortbestehen könnten. Die zurzeit gültigen Satzungen der Stadt Bergisch Gladbach enthalten aber Verpflichtungen, welche über die des zukünftigen Gesetzes bzw. der dazu gehörigen Rechtsverordnung hinausgehen, weil sie das komplette Stadtgebiet und nicht nur Wasserschutzgebiete umfassen. Daher sind die alten Satzungen aufzuheben. Die bestehenden Satzungen werden zurzeit und bis Inkrafttreten der Aufhebungssatzung nicht vollzogen.

Sobald mit Veröffentlichung der Rechtsverordnung der konkrete rechtliche Handlungsrahmen bekannt ist, wird die Verwaltung zu den im Antrag genannten Satzungen eine Aufhebungssatzung, sowie im Bedarfsfall den Vorschlag für eine Nachfolgesatzung vorlegen.

Auch in Zukunft wird es jedoch erforderlich werden, in Bereichen gravierender Abwassermisstände (z.B. Fremdwasserproblematik) oder vor Straßenbaumaßnahmen, in eng begrenzten Bereichen Hausanschlüsse zu untersuchen. Hierzu wird die Verwaltung gegebenenfalls -wie schon in der Vergangenheit praktiziert- bereichsbezogene Satzungen vorschlagen.

Zu 2.

Die auf Grundlage des § 61 zu erwartende Rechtsverordnung wird voraussichtlich Prüfungsfristen in Wasserschutzgebieten enthalten, die in besonderen Fällen (Entwässerungsleitungen in Wohngebieten, die vor dem 1.1.1965 fertig gestellt wurden, Entwässerungsleitungen in Gewerbegebieten, die vor dem 1.1.1990 fertig gestellt wurden) bis zum 31.12.2015, in allen anderen Fällen bis zum 31.12.2020 reichen. Auch außerhalb von Wasserschutzgebieten sind Prüfungen erforderlich, wenn Gewerbebetriebe besonders kritische Abwasserzusammensetzungen aufweisen. Die Regelungen gelten von Gesetzes wegen. Für eine Umsetzung in Satzungsform bleibt die endgültige Fassung der Rechtsverordnung jedoch abzuwarten.

Wie unter Punkt 1 angedeutet, können zudem lokal begrenzte Fremdwassergebiete ein Problem für die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen darstellen. Durch Infiltration von Grund- oder Schichtenwasser kann es u.a. zu hydraulischen Überlastungen der öffentlichen Abwasseranlagen und damit einhergehendem erhöhten Kostenaufwand für die Entsorgung und Behandlung kommen. Um einer zusätzlichen Belastung der Gebührenzahler entgegen zu wirken, kann es erforderlich sein, dass in gesondert zu betrachtenden Fällen, entsprechend der rechtlichen Vorgaben eine Satzung erlassen werden sollte. In diesen besonderen Fällen wird die Verwaltung dem Rat und den Ausschüssen diese zur Beschlussfassung vorlegen.

Zu 3.

Laut §150 Landeswassergesetz NRW werden Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ausschließlich von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Die Ausweisung der Bereiche erfolgt nur durch die zuständige Bezirksregierung. Sie erlässt die jeweiligen Wasserschutzzonen-Verordnungen, die spezielle Ge- und Verbote für bestimmte Handlungen und Maßnahmen beinhalten. Im Rahmen des Verfahrens werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

